

## Joseph des Zweyten

romischen Raisers

# Strafen,

wider

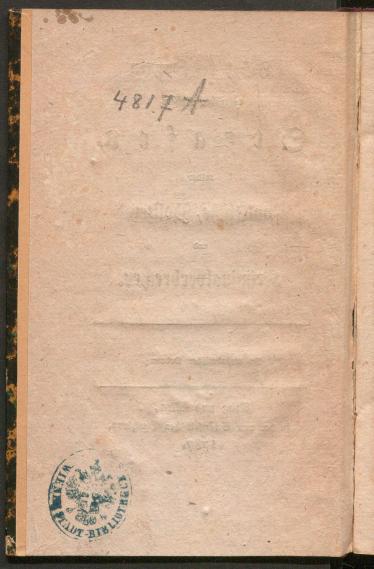
politische, Polizen

und

Kriminalverbrecher.

In alphabetifder Ordnung.

Prag und Wien, in der von Schönfelbschen Handlunge 1787.



## Polizenverordnung.

s find swar bie mehresten Gegens stånde, welche auf Ruhe, Ordnung, Sicherheit, und öffentliche Anstandigs teit Bezug haben, durch mehrere Versordnungen anbesohlen, und kund ges macht worden.

Da nun aber bem ungeachtet bes obachtet wird, daß mehrere Partheien biesen Verordnungen vollen Gehorsams zu leisten unterlassen; so ist für nothswendig angesehen worden, solche abersmal zu erneuern, und sie in eins zussammen zu fassen; Diesem zu Folge kömmt zu beobachten:

2 Ers

#### Erstens täglich

Collen alle Sausinhaber, Sause administratoren . Saudinfpektoren, Gastwirthe, und Inwohner ober 21f= terbestandverlaffer zu Kolge ber bes reits ben 28ten Sornung b. J. erlaf: fenen Rachricht, Die Ungeiggetteln fammtlicher Leuten, benen ber Unters fand auch nur über eine Racht in ibrer Behausung gegeben wird, ents weber alsogleich ober ben folgenden Tag barauf langstens bis 9 Uhr fruh in bem bagu bereits bestimmten Dolis zeiamte abgeben, widrigen Ralls felbe bei erstmaliger Betretung mit ets nem Berweife ernftlich ermabnet, jum zweytenmal mit sechs Gulden, und jum drittenmal mit zwolf Gulden geftraft werben follen.

Tweytens; follen bei Bauführungen ber Gebäube die nothigen Vorsichten mit Aushängung eines Zeichens unter Strafe von 4 fl. getroffen werben.

Drittens : wird unter Strafe von to Thalern verbothen, Reller ober andes re Bauführungen unter die Gaffen oder Midte ohne ausdrücklicher Erlaubs niß ber landesfielle ju graben, und zu bewerkstelligen. Die Rellerloche, barfen nicht mit einem Quereifen, fonbern muffen mit eisenen Deckeln, bie mit angemeffenen Luftlochern verfeben werben fonnen , unter Strafe von 4ff. gegen bie juwiberhanbelnbe, verwahret werden; auch muffen die Rellerlocher und Rallthuren an Gingangen der Saufer, oder fonft gefahrit= chen Tiefen vermahrt, und Bruckeln, bann Stege über Waffer und Graben, wenn fie schabhaft ober verfault, ober aber bie Gelander ausgebrochen find, unverzüglich bergeftellet ; bie Pas ffage aber an Ufern von Waffern, ober tiefen Graben mit einem Gelanber gehörig verfeben, hingegen weis

ters gestasterte Ranale und eingedeckte Graben, welche schadhaft sind, nickt minder schlechte oder ausgefahrne Fahrt und Gehwege sogleich ausgebessert werden, als im widrigen jede Uiberstretung mit einer Strase von 4 fl. geahndet, annehst aber das Unterlaffene ohne weitern auf Rosten des Schuldtragenden hergestellet werden würde.

Viertens: Ist unter Strafe von 2 fl. die Passage besonders auf hauptstrassen frei zu lassen; Es werben daher nicht gelitten Baumateria- lien und Tischlerholz, Fässer, Obst und andere unschiestlich angebrachte Standeln, Bier, Mehl, Holz und andere beladene, oder auch leere Wäsgen, Weinbocke auf benen Strassen, und in benen Gässen so auszustellen, daß die freie Passage dadurch verhind bert werden könnte, eben dahere köns

nen Pflocke, unschicklich eingegrabene, zu niedere Steine vor ben Saufern, zu niedere Schranken, bann Schutt, Roth und Schutthaufen nicht gedulbet werben.

Fünftens: wird ben Kutschern bas schnelle Fahren, Borfahren, Beg. verschränken, bas Abfüttern ber Pferzbe auf ber Gasse und bas übermässige Schnalzen mit ber Peitsche, bann bas Fahren und bas Führen ber Pferzbe nahe an den häusern, wo die Leusbe geben, verboten, und verordnet, daß best Kindern das Anhängen auf bie Bägen nicht gestattet werben solle.

Sechstens: ist auch unter Strafe von 3 Reichsthalern überhaupt alle Berunreinigung ber Gaffen, und Ausswerfung bes Kehrichts, besonders aber das Ausguffen des Privets oder Auslegung eines Aafes auf die Gasse unter 5 Reichsthaler Strafe schärfest

Se Contraction of the Contractio

unterfagt, wofür jederzeit die Dienfis herrn fur ihr Gefind zu haften, und die Strafe zu erlegen haben.

Siebentens: Bei einfallendem Thanwetter nach dem Winter haben die Hausinhaber sich vermög der Sauberungsordnung unter der Strafe von
ist. in Betreff der Aufeisung jenen Anordnungen willfährig zu unterziehen, die ihnen nach Befund der Umstände von Seiten des Magistrats
werden an die hand gegeben werden;
Eben so sollen

Achtens: alle hausinhaber unter Strafe von 4fl. Sorge tragen: bag bei Abwerfung bes Schnees von ben Dachern jur Sicherheit ber Vorbeiges henden, ein Warnigungszeichen aussgestecht werbe.

27euntens: ift bas Betteln überhaupt, bas Singen, bas harpfenspies Ien, herumziehen ber Mufikanten, bann bann bie Quacffalber ober Markischreier, ober sonst mit Arzneimitteln herumschleichende, und haustrende Leute nicht zu gestatten, und die Betretenen obne weitern anzuhalten, und der Behorde zu übergeben.

Jehntens; ist bas Anheften und Ausstreuen ber Pasquille, so wie alle unstätige Bilder und Gefänge, beren Ausrusen, bann alle ärgerliche Gespräsche wider die Religion und gute Sitten, unter ber, ben Umständen angemessen werben werdenden Strafe verboten.

Eilftens: soll unter schärfester Strasfe verdächtigen, mit keinem Paß oder Aundschaft, oder aber andern Urkunsten versehenen Leuten kein Aufenthalt gestättet, oder sonst ein Unterschleif, oder wohl gar Vorschub gegeben, sonsten selbe angehalten, und der Beshörde eingeliefert werden.

Iwolftens Lieat jebem Sausinhaber vorzualich ob, die Reuerloschordnung unter ben in berfelben feftgefegten Strafen in allem und jeben punftlich gu beobachten . in feinem Saufe mit allen biesfalls vorgeschriebenen Reners loschgerathschaften, und außer ben Wintermonaten auf bem Boben ftete mit Waffer verfeben zu fenn, auch wegen auter Bermahrung brennbarer Mates rien bie genaueste Obsorge ju tragen, damit, bei benen vornehmenben Bifis tazionen alles im guten Stande ange troffen werbe, meffentwegen auch jeber Saudinhaber und Burger fich Die gebruckte Reuerloschordnung wohl bes fannt madjen foll, um fich bei einem entfichenden Feuer barnach richten gu miffen.

Iweytens in der LTacht. Dreyzehntens: Muffen unter anges meffener Strafe von 4 fl. Gruben, Ges baus banbe, aufgebrochene Ranale fogleich verwahret werden, bei Gerüften und Schutthaufen, die nicht fogleich wegs geschaft werden können, zur Nachtbezeit Laterne zur Sicherheit ber Wandelnden aufgesteckt, auch nach Veschaffenheit der Umstände Schranken ges macht werden.

Vierzehntens : find Faffer , Bauholz, ausgespannte Bagen , Weinbocke , an bie Saufer gelehnte Leitern vor ber Nacht unter ber ebenmäffigen Strafe aus bem Wege ju raumen.

Fünfzehntens: ist mit Licht, ohne Laterne in Stallungen und Schupfen, Boben, Holz und andere Gewölber zu gehen, so wie bas Tabafrauchen auch an diesen Dertern unter der Strafe von 10 Reichsthalern, und zwar bei den Wirths = und Einkehrhäusern unter Haftung der Hauseigenthumern verboten.

Sed):

Sechszehntes: so ist auch unter ber nämlichen Strafe verboten, mit brens nenden Fackeln an Dächern und andes ren hölzernen Behältniffen anzustoffen. Wie nicht minder während dem Jahrs markt in den Markthütten Licht ohne Laterne, um so weniger also Kohlens feuer zu unterhalten.

Siebenzehntens: muffen Tangfale und Tanghatten mit gehöriger Borficht beleuchtet werden, bahero unter Stras fe von 3 fl. wenn barinn Musik ges balten wird, jederzeit ber Polizet bies von Anzeige zu machen ift.

Achtzehntens: barfen weber belades ne, noch leere heu und Strohwagen auf ber frepen Gaffe unter Strafe von einem Reichsthaler für jeden Bagen über Nacht stehen bleiben.

27eunzehntens: foll in den Stalluns gen außer bem in wirklichen Dienften siehenden Rutscher und Knechten nies

manb

mand übet Racht unter Strafe von 3 fl. aufgehalten werben.

Twanzigstens: muffen bie öffentlisten Gastorter und Raffeehaufer und ter Strafe von 10 Reichsthalern zu gesetzter und bereits bekannt gemachter Beit gesperrt senn.

Lin und zwanzigstens, find Schlas fende in offenen oder leeren Suttenunster Thorwegen, ober auf freier Gaffe auf die Seite zu schaffen, wo aber ben selben zugleich Berdacht mit verbunden ift, derleileute der Dehorde einzuliefern.

Twey und zwanzigstens : ist alle Besschädigung der Laternen unter Strasfe von 5 Reichsthalern verboten.

Drey und zwanzigstens: bleibt ble türkische, und andere Musik jur Nachtszelt ohne vorher erhaltener Erlaubnif, so wie überhaupt aller Nachtslärm unter ben, ben Umständen nach festgesetzt werdenden Geld oder Leibes strafen verboten. Vier und zwanzigstenst sind in Anschung der Hunde die hierwegen besteits kundgemachten Verordnungen unter den in selben ausgemessenen Straffen auf das genaueste zu beobachten; nebst dem ist aber auch kein Hund, so bald es sinster wird, außer dem Haus zu belassen, sondern, wenn er auch mit einem Halsbande versehen wäre, als Herrnlos anzusehen, damit das Aublifum durch das Heulen der ausgesperreten Hunde nicht beunruhiget werde.

Drittens zu verschiedenen Zeiten.

Sunf und zwanzigftens ; find Blusmen, und andere Geschiere vor den Fensfern unangebundener nicht zu bulben.

Sechs und zwanzigstens: muß das Steigen ber Fluffe wohl beobachtet, und in jedem nothigen Falle ber Behorbe angezeiget werden, bamit ber Uibergang über Brücken jurechter Zeie gesperret, und in ben nahe am Baffer liegenden Saufern wegen Rettung ber Reller und allenfalls anderer Geratheschaften bas Nothige schleunigst versanlasset werben konne.

Sieben und zwanzigstens: ist im Sommer das Baaden der Kinder und auch erwachsener Leute in den Flüssen, Bächen, Teuchten, und Mühle gräben, so wie das Spielen der Kinder nahe am Wasser, und auf öffentlichen Strassen, besonders bei der Dämmestung, und zur Nachtszeit verboten, wie dann die betretenden erwachsenen Leute mit i Reichsthaler, die Kinder aber mit Schillingen, und beren Eltern und Vormünder nach Umständen scharf bestraft werden würden.

Acht und zwanzigstens: ist unter Strafe von 4 fl. mit Feuergewehr sow wohl, als mit Windbuchsen und Blastöhren in der Stadt, oder von den ThoThoren auf ben Landstraffen zu schuffen, wie auch an folden Dertern Feuerswerke von was immer für Art zu maschen, verboten.

Wenn und zwanzigstens: find spate Undachten auf der Gaffe und in Privats haufern nicht erlaubt, die abhaltenden aber sogleich der Behorde anzuzeigen.

Dreysigstens : es soll im Sommer, wenn es nothwendig scheint, vor denen Sausern, besonders aber wenn gefehret wird, aufgesprist werden.

Ein und dreysigstens : ist das Pros zesiongehen der Kinder, so wie auch das Herumgehen in den sogenannten 3 Ros nigs und Rifolaikleidern nicht zu gestatten.

Twey und dreysigstens: sollen unges nußbare, und schabliche Marttfeilschaften, ungefunde, und alle unbefannte Schwämme, unzeitiges Obfi, faule Fische, unreines und ungesundes Fleisch,

fen

in. b. gl. nicht zu Markte gebracht und verfaufet, bas Betreeine in Beschlag genommen, und vertilget, die Berkaufer aber noch insbesondere nach Umftanden gestrafet werden.

Drey und dreysigstens: wird bas Schleifen auf bem Eis in Gaffen und auf Plagen, so wie auch außer bem an gefährlichen Orten, bann bas Wansbeln übers Eis, besonders bei aufethauendem Wetter nicht gestattet.

Dier und dreyßigstens: sind gezahl= te Hauskomödien, so wie die halten= den Balle an öffentlichen und Privat= örtern ohne erhaltener Erlaubniß, dann auch die Tanz= und Fechtlekzionen von unbefugten leuten unter Strafe von 10 Neichsthalern verboten.

Sunf und dreystigstens: find bie in bem bereits fundgemachten Spielpatente enthaltenen hazarbspiele unter den in demselben festgesetzen Stras fen ernstlich untersagt, nämlich: Phas raon, Basset, Würfel, Basadiecie Landofnecht, Quindici, Trenta, Quaranta, Kauschen, Särbeln, Strasschaffincere, Brennten, Molina, Waslache, Makao, Lalbzwölf oder Mezzo duodeci, Vings un, und andere berlei, unter was immer für einem Namen die Spielsucht zur Vereitelung des Geseges dieselben bereits ersunz ben habe, oder noch ersinden mag.

Sechs und dreykigstens: mussen abergläubige Mißbräuche, als Sonne-wendseuer am St. Johann und Walburgis Vorabend, und in kässelnächten, allerlei Unfuz auf Kirch und Kreuz-wegen, nicht minder das Nifolai, drey Königspiel, und alle Schahgräbereien und Beschwörungen nicht gestattet, und die Uibertreter zu der den Umständen nach anzumessenden Bestrafung der Beshörbe angezeigt werden.

Sies

Sieben und dreysigstens: ist das Segen ber Baume in dem Monate Man, dann ben benen Huten, Kirchen, Prozestonen und am Kirchweihtag unster 3 fl. Strafe nicht zu gestatten.

Acht und dreysigstens: bleiben in verbotenen Tagen alle öffentliche Luste barfeiten, und zwar unter ber Stras fe von 10 Reichsthalern eingestellt.

Wochenmarkttagen das Getraid nur auf dem bestimmten Marktplat verstaufet und gekaufet werden.

Vierzigstens: ift bei ftarfem Wine be das Rastanien und Bratelbraten ober Rochen, bann Erbsenrösten auf der Gasse verboten, auch wird unter Strafe von 10 Reichsthalern verboten, das holz in ben Defen zu dörren, wodurch schon so manches Feuer entastanden ift.

Viertens an den Sonn und Segertägen.

Ein und vierzigstens: barf bie Mu, fit, so wie bas Rogel und Billards spiel vor 4 Uhr Rachmittags unter Strafe von 10 Reichsthalern nicht angefangen werben.

Twey und vierzigstens : ift das Aufaund Abpacken ber Fracht und schweren Wägen unter Strafe von i Reichs, thaler verboten, bann auch

Drey und dreysigstens: bas Ras franien und Bratelbraten, bann Erbfenroften auf ber Gaffe unter Strafe bon 1 Reichsthaler verboten.

Vier und vierzigstens: barfen bie Standeln bei Rirchen mit Gebeteln, und Bilbern unter Strafe von 2 Reichesthalern nicht aufgemacht werben.

Sunf und vierzigstens: ist am Palms sonntage ber Berkauf ber Palmzweige unter Strafe von 1 fl. verboten.

Sechs

Sechs und vierzigstens: konnen Peruckenmachergewolber unter Etrafe von 10 Reichethalern nur bis 11 Uhr Vor= mittags offen seyn, und nach 4 Uhr bes Nachmittags; Apotheten und Barbiersgewolber aber konnen auch in allen Sonn und Fepertägen ben ganzen Tag hindurch offen bleiben.

Sieben und vierzigstens: muffen bie Sandlungsgewölber, in welchen Schnittwaaren verkaufet werden, unter ber gleichmäffigen Strafe zugemacht senn, jene ausgenommen, in benen bie Partheien zugleich wohnen, welche jes boch ohne die mindeste Auslage einer Waare wenigstens zur halfte, basift; mit einem Fensterladen gesperret senn.

Acht und vierzigstens : find ble Ges wurzgewolber blos mahrend bem hauptgottesbienft gesperrt ju laffen.

Weun und vierzigstens: ist Basche ober sonft andere große Packe zu tragen gen unter ber Strafe von einem Reichis-

Sünfzigstens: därfen an Sonn und Fenertägen bis 9 Uhr nur fols gende Feilschaften unter ansonst ersols genden Konsiskazion verkauset werden, als: Brod, Kipfelu, Hörnel, Brezeln, Semmeln, Fische, Ever, frisch und gestelchtes Fleisch, Ingeweid, Brat = Leber zund andere Würste, grüne Waasre, Milch, saueres Kraut, Nüben, Kätztig, Kästen, Nüsse u. b. gl. jedoch ohne Ausstellung einigen Zeichens, auch därfen die Käs und Butterhändler zu diesen Stunden offen halten.

Ein und funfzigstens: fann ber Toback und bas srifche Obst an Sonn und Fenertagen fruh und Nachmittag außer ber Zeit bes Gottesbienstes offentlich, mahrend bes Gottesbienstes aber nur in ben Einsagen, und unter Hausthoren, unter Konfiskazionsstraste verkaufet werden.

Twey und fünfzigstens! tonnen Lebzelten und Wachs, bann honig vor
und nach dem Sottesbienste, Kerzen
aber im Sommer um 6 Uhr, und im Winter um 4 Uhr des Nachmittags verkaufet werden, das außer diesen Zeiten betretende unterliegt der Konsiskazion. Unter Strafe von 1 fi. wird an Sonn und gebotenen Fepertägen den ganzen Tag hindurch all öffentliches Ausrusen verboten.

Drep und funfzigstens: sollen am neuen Jahrs = Christag = Ofter und Pfingstsonntag die Fleischbanke nicht offen senn, und die Debstler in den Einsägen unter der Strafe von 10 Neichsthalern nichts verfaufen.

Dier und funfzigstens: tonnen am Allerheiligen und Lichtmestage bie Machshanbler und Wachsterzler offen halten, boch ohne Auslage, und mit gesblendetenkaben, und biefeskentere unter ansonst zu erfolgender obigen Strafe.

Alle biefe Verordnungen grunden fich auf die Sache bestehenden Generalien, u. sind auf die diessälligellibertretungen gegenwärtig die angemessene Geldstrafen sessenwärtig die angemessen geben beber biesen Verordnungen zuwider handelnde ohne Nachsicht angesehen werden wird.

Wie nun aber öfters mehr beschwerende Umstände bei ben Zuwiderhands lungen eintreten, so werden auch nach Besund sothane Strafen vermehret, so wie sie bagegen bei den die Uibertretung erleichterenden Umständen gemindert werden.

Boben schlüßlich nur noch befannt gemacht wird, baß wenn ein libertreter bie Gelbstrafe zu erlegen nicht vermögend senn sollte, sodann berselbe für jeden Gulden mit einem eintägigen Urreste, oder den Umständen nach mit einer andes ren förperlichen Strafe belegt werden wurde.

Prag, den 30. April 1787.

## Strafen.

### Unmerkung.

Das P., bedeutet Polizenverbrechen.

Das P. bebeutet politisches Berbrechen.

Das K. bedeutet Kriminalverbrechen.

#### 21.

21 afe auf die Gaffe legen. — Strafe; 3 Neichsthaler, nebst Dafürhaftung ber Diensiberren für bas Gefinsbe. — P-y.

Abfattern der Aferde auf offener Gaffe. — Strafe; nach Umftanden. B-p.

Abtreibung ber Leibesfrucht. — Strafe: Im ersten Grad zeitliches aber hartes Gefängniß, und offentliche Arbeit. Den Verehlichten verschärft. — A.

Abtreibung ber Leibekfrucht berselben Mitschulbige. — Strafe: Im ersten Grad zeitliches gelinderes Gefängeniß und öffentliche Arbeit. Ift

su verschärfen, wenn ber Theils nehmer selbst Bater war. — A. Undachten, spate, auf ber Saffe, in Prisvathäusern. — Anzuzeigen und nach Umständen zu strafen. — p-y.

Anzeigszerteln fammtlicher Perfanen, benen der Unterstand auch nur über eine Nacht gegeben wird, wenn sie nicht alfogleich, oder längstens dis 9 Uhr folgenden Tags im Polizeiamte abgegeben werden. — Strafe: itemal Berweiß, 2 temal 6 fl. 3 temal 12 fl. p—y.

Auf und Abpacken, ber Fracht und schweren Wägen an Sonn und Fepertägen. — Strafe: 1 Ath. P-y.

Aufeisung, die nicht nach Anordnung des Magistrats geschieht. — Stras fe i ft. — P—y. Aufrube, woben sowohl die weltaussebende Absicht, als der Verbrecher selbst in Erwegung zu ziehen kömmt,
— Strafe: schweres Gefängniß,
Einziehung des Vermögens, auch
Todesstrafe. — R.

Ausbängung eines Zeichens ben Bauführungen, wenn bies nicht geschieht, — Strafe: 4 fl. — p—y.
Ausrufen an Sonn und Feyertägen
— Strafe: 1 fl. — p—y.

### 23.

Baaden ber Kinder, auch Erwachses ner in Fluffen, Dachen, Teuchen Strafe; 1ft. — p-y.

Bauführung ohne Vorsicht bes Zeis denaushängen. — Strafe: 4 fi.

Bauführung unter die Gaffen ober Plage ohne Erlaubniß der Landesfielle — Strafe: 10 fl. — p-y.

gelassen. — Strafe: 4fl. — p—y.

Baumaterialien auf hauptstraffen liegen gelassen. — Strafe: 2fl. — — p—y.

Beschwörungen, ber Behörde angugeisgen und Strafe nach Umftanden — p-y.

Bestechung der Obrigfeit mittelbar oder unmittelbar. — Strafe: Gefangniß und öffentliche Arbeit. — Z.

Bettler — anzuhalten und ter Behorde zu übergeben. — p-y.

Bilder ben Kirchen verfaufen — Stras fe : 2 Ath. — P-y.

Bilder unflotige, — Strafe : nach Umftanben. — p-y.

Billardspielen an Sonn und Feyers tägen vor 4 Uhr Nachmittags. — Strafe: — 10-Athlr. — p—y.

Blue

Blumengeschirre unbefesigt por bem Fensier zu laffen — Strafe: nach Umständen. — p-y.

Brandlegung in der Absicht zu schaben oder die Unordnung zu benügen; die Flamme mag ausgebrochen sehn oder nicht. — Strafe: Entschädigung, nach Umständen
hartes oder langwieriges Gefängniß, und öffentliche Arbeit. —
B.

Bratelbraten ben ftarfem Winde. — Strafe: nach Umständen. P-y. Un Sonn und Fenertägen auf der Gasse. — Strafe inth.—P-y. Brennbare Sachen nicht verwahren — Strafe: nach Umständen. — P-y.

Diebstähle über 25 Gulben, fammt jesnen, so baran durch Berheelung, Rath, u. d. gl. beitragen. — Strasfe: Erfaß; nach Umftänden zeitliches Gefänguiß, härteres Gefängeniß, öffentliche Arbeit. Ben erfchwerenden Umftänden Gefängniß im ersten Grabe anhaltend. — R.

Dienstbothen, welche die erfaufte Waare im hohern Preis aufrechnen,
oder in schlechterer Eigenschaft,
oder geringern Gewichte liefern. —
Strafe: Rach dem Grade des Bes
trugs und des Schadens Arrest,
Züchtigung mit Streichen, ben wiederholten Berbrechen, Verschärfung
der Strafe. — p.

Dienst werlaffen, von mehreren Ors ten bas Daraufgeld, ober Darans gelb nehmen, ihren Dienstherrn beleidigen, oder durch ihre Nachs täffigfeit Schaben zufügen. — Strafe: Züchtigung mit Authen, zeitliches schweres oder nach Ums fianden gelinderes Gefängniß. — p. Dreykönig gehen; — Strafe: nach Umftänden. — P-y.

### C.

Ehe, zwenfache, mit Bewußtsenn der ersten Ehe. — Strafe: hartes Gesfängniß, oder öffentliche Arbeit. Für den Theilnehmer gelinderes Gefängniß oder öffentliche Arbeit. Ohne Bewußtsenn des einen Theils außer der Strafe volltommene Entsschädigung. — A.

Æbebruch, wenn ber beleidigte Theil Bestrafung forbert, und die Besteidigung durch fortgesetzte Beis woh-

wohnung nicht verziehen hat. — Strafe: Zuchtigung mit Streichen, ober zeitliches burch Fasten versschäftes Gefängniß, bie aber nach Wieberannehmung bes schulbigen Sattens aufhört. — p.

Ehekontraft, welcher mit Berschweis gung eines bekannten in den Landesgeseigen gegründeten hindernisses eingegangen wird. — Strafe:
zeitliches, strengeres Gefängniß,
auch öffentliche Arbeit. — p.

Einbruch, gewaltsamer, im Haus und Wohnung ober Gebiet und Geswaltausübung. — Strafe: Ents schäbigung, hartes Gefängniß, auch langwieriges Gefängniß, und ofs fentliche Arbeit. — &.

Einsperrung der Kinder zur hauslischen Bucht von Batern oder Pflega vatern. — Darf hochstens 3 Lasige mahren. — A.

Kisschleifen. (Tschindern) Strafe: — nach Umfländen. — p-y.

Entführung, gewaltthätige, einer Weibsperson für sich ober andere: die Absicht sen erreicht, ober nicht.— Strafe: Entschädigung, hartes. Gesfängniß, öffentliche Arbeit, und Vekanntmachung des Versührers. Für hilfteister gelinderes Gefängniß. — A.

Entweichung aus bem Arrest, mit Geswalt, oder List. — Strafe: Zuchtisgung mit Streichen, schwerere Eisfen, engere Anschmiedung. — X.

Erbsen roften, auf der Gaffe ben farfem Winde. — Strafe: nach Ums ftanden. — P-y.

der Gasse. — Strafe: 1 Athle.

Sabren, schnelles. — Strafe: nach Umftanden. — p-y.

Sallthuren an Eingangen ber Saufer nicht verwahren. — Strafe: 4 Gulben. — P-y.

Fasser und Weinbocke nicht aus bent Wege geraumt. — Strafe: 4 Gulben. — P-y.

Sechtlekzionen von unbefugten Personen. — Strafe: 10 Rthlr. — p-y. Jenerschaden: burch Nachlässigkeit mit Licht, Tabackschmauchen an gefährelichen Orten, ober andere Bergeben wiber die Feuerordnung. — Strafe: zeitliches, gelinderes Gesfängniß, nach Umftänden ben besondern Graden von Unvorsichtigkeit auch Züchtigung mit Streichen. — P.

6 2 Seners

Senerwerke in ber Stadt, por ben Thoren, auf ben Landstraffen. — Strafe: 4 Gulben. — p-y.

Sifche, faule, verkaufen. — Strafe: Vertilgung, und nach Umftanden. — P-y.

fleisch, unreines, ungesundes, verfaufen. — Strafe: Bertilgung, und nach Umständen. — p-y.

## G.

Gastorter, zu bestimmter Zeit nicht geschlossen. — Strafe: 10 Athle. — P—y.

Gastwirthe, bie Anzeigszetteln bem Polizenamte in ber gesetzten Zeie nicht übergeben. Erstemal Bersweiß, zweptemal 6 Gulben, britztemal 12 Gulben. — P-y.

Gebeteln ben Kirchen verkaufen. — Strafe: 2 Athle. — P-y.

Gefangenhaltung, eigenmächtige, und unbefugte, außer in der Absicht einen gefährlichen, schäblichen Mensschen ber Obrigkeit zu überlicfern.
— Strafe: Genugthung, und gelindes Gefängniß. — X.

Gefährliche Liefen nicht ficher geffellt.
— Strafe: 4 Gulden. — p-y.

Geländer ausgebrochene an Brücken, Stegen, so nicht reparirt werben. Strafe: Reparirung auf Kosten des Schulbtragenden, und 4 Gulben Strafe — P-y.

Gemalde ober Bucher, ungüchtige, ver, faufen. — Strafe: zeitliches geliudes Gefängnif, — p.

Gefänge und Gefprache, unflatige. — Strafe : nach Umftanben. — P-y.

Gotteslästerer, durch Reben, Schriften, ober handlungen. — Strafe: Einsperrung ins Tollhaus bis zu ihrer Besserung. — p.

Grå=

Graben, bie nicht mit Stegen, ober Brückeln versehen, und schabhaft find. — Strafe: 4 fl. — P-y.

## S.

Sandanlegung, gewaltsame, es sey aus Zorn, Feinhschaft, ober habsucht, mit beträchtlicher Verwundung. — Strafe: Entschäbigung,
und nach Umständen, gelinderes
ober härteres Gefängniß. — L.

Sandel mit ungüchtigen Büchern und Gemalben. — Strafe: zeitliches gelindes Gefängniß. — p.

Bauptstraffe, auf felber bie frene Paffage hindern. — Strafe: 2 Gulben. — p-p.

Sausdiebstähle, wenn sie nicht 25 ff. betragen. — Strafe: Arrest, auch Züchtigung mit Streichen, und nach Umständen Verschärfung. — P.

Baus:

Zauskomödien, gezahlte, ohne Ers laubniß aufführen. — Strafe: 10 Reichsthaler. — P-y.

Baffabiele, als Pharaon, Burfel, Baffabieci, 2c. — Strafe: nach bem Spielpatent.

Seuwägen, felbe auf ber Gaffe über Racht fieben gelaffen. — Strafe : 1 Athlr. — P-y.

Bilfe zur Entweichung aus bem Rriegsdienste. — Strafe: nach Umstäns
ben, statt bes Entwichenen, Soldat werben, oder nebst Erlegung
boppelten Rekrutengelbes, Gefänge
niß, und öffentliche Arbeit. — X.

Silfe jur Entweichung eines Gefans genen. — Strafe: hartes Gefangniß, öffentliche Arbeit, und Runds machung. — X.

Holz in Ofen burren. — Strafe: 10 Mthlr. — P-y.

Solzdiebe in uneingegaumten Walbern.
— Strafe: Arreft, auch Buchtis
gung mit Streichen. — p.

Bunde auch mit einem halbband verfebene ben ber Racht ausgelaffen. —
Sind herrnlos anzufeben. p-y.

#### R.

Aaffechäuser zur gesetzten Zeit nicht gessperrt. — Strafe: 10 Athlr. — Banale, schabhafte nicht ausbessern.

p-y.

Strafe: 4 fl. - p-v.

--- nicht gut verwahren. - Stras fe: 4 fl. - p-y.

Kausiaden, wo Schnittmaaren verfauft werden, wenn sie an Sonn und Fenertag nicht geschlossen sind. — Strafe: 10 Athle. — p-y.

Aastanienbraten am Sonn oder Feners tage auf der Gasse. — Strafe: 1 Rthlr. — P—y.

及eb=

Aebricht auf die Gaffe werfen. — Strafe: 3 Athlr. — B-y.

Reller, unter die Gäffen, ober Plate phine Erlaubniß ber Landokfielle graben. — Strafe: 10 Reichs; thaler. — P-y.

Rellerlocher, ben Eingängen in bie häufer bann Falltburen, wenn fie nicht gut verwahrt find. — Strasfe: 4 fl. — P-y.

Kerzen, so an Sonn und Fenertagen Sommerszeit vor 6, und Winterszeit vor 4 Uhr verkauft werden. Strafe: Unterliegen ber Konfiskazion. P-y.

Kinder, Entsührung berfelben in was immer für einer Absicht. — Strasfe: nach Umffanden, gelinderes, langwieriges hartes Gefängniß, auch öffentliche Arbeit. — R.

len, ober jur Nachtszeit und ber

Damerung auf der Gaffe find. — Strafe: Schilling mit Nuthen. — P-y.

Aohlenfeuer in Markthutten halten. Strafe: 10 Athle, — P-y.

Abgel und Villardspielen vor 4 Uhr Rachmittags an Sonn und Fepers tägen. — Strafe: 10 Athlr. — P—y.

Aunofchaft, ohne biefer, wenn verbachtige Leute betreten werben anzuhalten, einzuliefern, scharfe Strafe nach Umftanben. — p-y.

Auppeley und Theilnehmer, sie mögen Freund, ober Diener bestjenigen fenn, dem sie tuppeln. — Strafe: das erstemal öffentliche Arbeit; dann Schanbbühne und Streiche; für Ausländer die Abschaffung. — p.

Landesverrätherey burch eigene That, ober Mitwirkung. — Strafe: Einsiehung bes Bermogens, und bas fdmerfte Gefängnig. — I.

Laternen beschäbigen. — Strafe: 5 Rehltr. — P-p.

-- Ohne berfelben in ben Marke hutten kicht haben. — Strafe: 10 Athle. — P-y.

— In den Stall, Schupfen, Boben u. f. w. Licht haben. — Strafe: 10 Athle. und Dafürhaftung der Haußherren. — P—y.

— Wenn sie ben Schutthausen und Geruften zur Sicherheit ber Wanbelnden in der Racht nicht ausgesteckt werden. — Strafe: 4 fl. p-y.

Leitern, wenn sie zur Rachtszeit in ben Saufern gelehnt stehen bleiben. — Strafe: 4 fl. p-y.

Cuffbarkeiten an verbotenen Zeiten.
Strafe: 10 Athlir. - p-y,

Marktschreyer mit Arznehmitteln. Unzuhalten, einzuliefern. — Strafe: nach Umffänden. — P-y.

Maybaume follen nicht gefett wers ben. — Strafe: 3 fl. — P-y.

Menschenranb durch Verkauf ober Unswerbung im Lande für fremde Machte, oder Entführung eines Kindes in was immer für einer Absicht. — Strafe: nachlunständen, gelinderes, langwieriges hartes Gesfängniß, auch öffentliche Arbeit. — X.

Meuchelmord. — Strafe: langwieriz ges hartes Gefängniß, und Ans schmiedung. — A.

Misbrauch ber voterlichen Gewalt burch 3wang zu einer heurath wider Willen. — Strafe: zeitliches, strengeres Gefanguiß, auch öffentliche Arbeit. — P. Misbrauch bes obrigkeitlichen Umtes jum Schaben an Ehre und Vermős gen eines Dritten. — Strafe: harstes Gefängniß und öffentliche Ursbeit. — &.

Mord, gemeiner, Theilnehmer baran. Strafe: hartes langwieriges Gefanguiß, nach Umftanden verschärft. R.

Musik in Lanzboben, wenn sie der Polizen nicht angezeigt wird. — Strafe: 3 ft. — P-p.

vor 4 Uhr Nachmittags an Sonn und Fepertag. — Strafe:
10 Athlr. — p-y.

Muthwille der auf öffentlicher Strafs se Ungelegenheit, oder Beschädle gung verursacht. — Strafe: nach Umständen, Gefängniß, öffentliche Arbeit, auch Schandbuhne, und Streiche. — p.

M.

Machtlarm. — Strafe: nach Umstäns ben. — P-y.

27ikolaivermummung. — Strafe: nach Umftänden. — P-y.

27othzucht, durch Gehilfe ober gewalts same Bindung, oder Drohung mit Waffen. — Strafe: hartes Gefängniß, öffentliche Arbeit, und Entschädigung. Für Mithelfer Gestängniß, öffentliche Arbeit, und Streiche. — A.

2.

Obst, unzeitiges verkaufen. — Stras fe: Bertilgung und nach Umstans ben. — P-y.

M.

palmsweige am Palmfontage verkaus fen. — Strafe: ift. — P-y.

Passagen an Ufern ber Wässer und Gräben, wenn sie mit keinem Gesländer versehen. — Strafe: 4 fl. und Reparazion auf Rosen des schuldigen Theils. — p—y.

Pasquille ausstreuen und anheften.
— Greafe: nach Umständen. — p-y.

fe: zeitliches Gefängniß — Z.

Paß, ohne diesen Betretene. —

Strafe: anzuhalten, einzuliefern;
scharf zu strafen. — p—y.

Derückenmachergemölber so Normit-

perudenmachergewolber, so Normittagenach 11, und Nachmittage vor 4 Uhr offen sind. — Strafe: 10 Athle. — p-y.

pflode vor den Sausern unschicksam an, gebracht. — Strafe: 2 fl. — p-y. Privet auf die Gasse schutten. — Strafe: 3 Ath. — p-y.

Rand im Haus ober auf offener Straffe mit Gewaltthätigkeit. — Strafe: langwieriges flarkes Gefängniß, auch Anschmiedung, und nach Umfländen Brandmartung. — K.

Raubmord. — Strafe: bas langwierigfte und schwerste Gefängniß, auch Anschmiebung. — A.

Reiten, schnelles, woburch jemand beschädiget wird. — Strafe: zeitlle ches Gefängniß, nach Umständen verschärft. — P.

Religionsirrlehrer, offenbare, die ets ne Gemeinde von der herrschenden Religion abzuwenden suchen. — Strafe: Anhaltend strenges Gefångnis. — P. Schatzgrabereyen. — Der Behörde anzuzeigen, Strafe nach Umftang ben.

Schandbilder, bie jemanden so schildern, daß sie ihn wegen falschlicher Unsschuldigung den Argwohn verdienster Verachtung zuziehen könnten.
— Strafe: zeitliches, gelindes Gesfängniß, Genugthuung, öffentliche Arbeit; nach Umständen strengeres Gefängniß, Schandbuhne, Züchtigung durch Streiche. — p.

Schmabschriften, die ben Angegriffenen wiberrechtliche Handlungen anbichten. — Strafe: nach Umstanden, zeitliches Gefängniß; offentliche Arbeit, Genugthuung, auch Schandbuhne und Streiche. — Pa Schnee abwerfen von Dachern ohne Aushängung eines Zeichens. — Strafe: 4 fl. p-p.

Schuttbaufen auf Geraffen und Gafs fen. - Strafe: 2 fl. p-y.

Schuffen mit Feuergewehr, Windbuchsfen, und Bladrohren, in ber Stadt,
vor ben Thoren, auf ben Lande
fraffen. — Strafe: 4fl. — v-y.

Selbstinord, ohne Sinnesverrückung, oder schwere Krantheit, und wenn der Selbstmörder ohne Reue versstorben. Einscharrung burch den Schinder, sonst nur Versagung der ordentlichen Grabstätte. — A.

, um einer verdienten Strafe zu entgehen. — Anschlagung bes Mamen bes Selbstmörders und seis nes Verbrechens an den Galgen. — K.

bracht. — Strafe: Gefängniß

bis Besserung, ober Rege folgt. A.

Sorglosigkeit, wodurch einem anverstrauten Rinde Berwundung, oder Lod jugefügt wird. — Strafe; ges linderes nach Umständen auch versschärftes Gefängniß. — p.

Spieler, falsche, und Mitwirfer. — Strafe: nach Maaßgab ber Feinsheit und Art bes Betrugs. — Strafe: zeitliches, strengeres Gesfängniß, öffentliche Arbeit und Schandbuhue. — p.

Spieler, verbotner Spiele und Mits wirker. — Strafe: 300 Dufaten; ben Unvermögen zeitliches, gelins beres Gefängniß. — p.

Ståndeln jum Bertauf der Gebeteln und Bilber an Sonn und Feners tagen geöffnet. — Strafe: 2 Ath. P-y. Storer des öffentlichen Göttesblenstes der herrschenden, oder einer tollerirten Religion. — Strafe: zeite liches strengeres Gefängniß, nach Umständen Züchtigung mit Streischen. — p.

### T.

Taback an Sonn und Fepertag unter der Gottesbienstzeit öffentlich verkaufen. — Konfiskazion. — P—y.

Tabactranchen in Stallungen, Boben, Schupfen, Holz und andern Geswölbern. — Strafe: 10 Athlicund Dafürhaftung ber Hausherrn. P-y.

Tanzlekzionen von unbefugten leuten. Strafe: 10 Athle. p-y.

Trug, Betrug. In der Absicht an Chre, Frenheit, und Bermogen gu schaben, auf was immer für eine Art er geschieht. — Strafe: Entsschäbigung; nach Umftänden, geslinderes anhaltendes Gefängniß, öffentliche Arbeit. — A.

#### 11.

Ufer an Wässern und tiefen Gräben ohne Geländer. — Strafe: 4 ff. und Veranstaltung auf Gefahr bes Ulbertreters. — P-y.

Uibertreter der Polizenverordnungen, werden torperlich, oder mit Arrest gestraft, wenn sie die Geldstrafe nicht erlegen tonnen. —P—y.

Ungenußbare Sachen verkaufen. — Strafe: berfelben Bertilgung. — D-v.

Unterffand an verbächtige Perfonen. Strafe: zeitliches, firengeres Gesfangniß. — P.

Un=

Unterstand auch nur über eine Rache, foll bem Polizenamte angezeigt wers ben. S. Anzeigszetteln. p-y.

Unterricht im falfchen Spiele, in bosfer Absicht. — Strafe: zeitliches, strengeres Gefängniß, Züchtigung mit Streichen. — p.

Unzucht. Wer bazu mit seiner Person ein Gewerb treibt. — Strafe: zeite liches Gefängniß, auch Streiche; für Frembe, Abschaffung aus ben Erblanden. — p.

Urkunden, verbächtige Leute ohne folschen. Sind anguhalten, einzulies fern, nach Umständen, auch scharf

zu strafen. - p-y.

Urtheilssprüche, ungerechte, durch Bestechung, Leidenschaft, oder Nebens
absicht. — Strafe: hartes Ges
fängniß, öffentliche Arbeit, und
Schandbuhne. — X.

Verbreitung ber Schmahfchriften, und Schaudbilder. — Strafe: geitlis ches gelinderes Gefängniß mit Berschärfung nach Umftanden. — P.

Verbrüderungen und Zusammenkunfo te. — Strafe: zeitliches gelindes res Gefängniß. — P.

Verfälscher öffentlicher Papiere, fie fepen inländisch ober fremb. — Strafe: hartes anhaltendes Gesfängniß, öffentliche Arbeit, auch Schandbuhne, Züchtigung mit Streichen. — A.

Verfolgung, öffentliche, gegen Weibsperfonen von unbescholtenem Ruf, burch Gebarden ober Neben. — Strafe: zeitliches gelinderes Ges fangniß. — P.

Verführung zu einem Morbe, er fen erfolgt ober nicht. — Strafe: barhartes Gefängniß, öffeneliche Urs beit. Nach erfolgten Mord, auch Anschmiedung. — R.

Verführung jum Abfall von driftlis chen Glauben. — Strafe : Schands buhne und zeitliches frenges Gestängniß. — p.

—— ju muchwilligen Streitigfeisten und Beschwerdführungen. —
Strafe': nach Umftänden, linderes Gefängniß; durch Fasten verschärfstes, Streiche, Schandbuhne. Für Fremde, Abschaffung. — p.

Vergehung, fleischliche, mit einem Vieh, ober dem eigenen Geschlechte. — Strafe: ben öffentlichem Aergerniß, Streiche und öffentliche Arbeit; weniger befannt, strenges Gefängniß und Streiche. — p.

Verheelung der Verbrecher. — Seras fe: nach Umständen gelinde, ans haltende Gefängniße, auch öffents liche Arbeit. — A. Verkauf über bie Tare, ober mit fals ichen Maaß und Gewicht. — Strafe: gelindes Gefängniß, und nach Umftanden verschärft. — p.

--- von Siftwaaren, woraus auch ohne bose Absicht Schaben ents standen. — Strafe: nach Umftanben strengeres Gefängniß, öffents liche Arbeit. — P.

--- verbotner Arznenen, ober Vers fälfchung, so auch jede wissentliche Handlung wiber die Sanitätsanssialten. — Strafe: nach Umfiansben, zeitliches auch schärferes Gesfänguiß, öffentliche Arbeit. — P.

Verläumdung in der Absicht zu Schaben, oder jemandens Auten abzuwenden. — Strafe: Entschädis
gung, Bekanntmachung des Verläumders, nach Umständen gelinberes Gefängniß, öffentliche Urbeit, auch bärteres Gefängniß, 3uchtigung mit Streichen. — A.

Verleitung zur Unzucht von beiderfen Gefchlecht. — Strafe: zeitliches nach Umftänden verschärftes Gestängniß. — p.

Verstämmlung ber Glieber. — Strasfe.: Entschädigung, hartes Gesfängniß, öffentliche Arbeit. — X. Verunreinigung der Gässen. — Stras

fe: 3 Athle. — p-y.

### W.

Wachsbändler, wenn sie am Allerhelligen und Lichtmeßtage nicht ohne Auslage und geblendeten Läden verfaufen. — Strafe: 10 Athlr. P-y.

Wagen, mit Bier, Mehl ze. auch lees re, wenn fie ben Weg auf Haupts ftraffen verschränken. — Strafe: 2 fl. P-y.

- Wägen ausgespannte, wenn sie auf ber Saffe siehen bleiben. Stras fe: 4 fl. P-y.
- Weglegung eines Kindes. Strafe: nach Umffanden hartes, auch ans halten des Gefängniß, öffentliche Arbeit. — X.
- Weinbocke, welche ben Weg hindern und nicht abgeschaft werden. — Strafe: 2 fl. P-y.
- Widerserung gegen Obrigkeit ober Wache in Umtefachen. Strafe: hartes auch langwieriges Gefängenif. X.
- wilddiebstabl unter 25 fl. Strafe: Arrest, auch Züchtigung mit Streichen. — p.

Tengnif ber Treue an Dienstboten, beren Untreue bewuft war. — Serufe: gelinderes Gefängnif. — P.

Jarudtebr eines Verwiesenen ben bauernden Verbot. — Strafe: zeitliches, strengeres Gefängniß, Streiche. — P.

eines aus fammtlichen Erba landen Verwiesenen, auch ben guter Aufführung. — Strafe: Streis che, Abschaffung. — P.

Twepkampf, und Mitschuldige, es mag Lod, Berwundung, ober nichts erfolgt senn. — Strafe: nach Umftanben gelinderes anhaltendes Gefängniß, öffentliche Arbeit. — X.

# Unhang

für die Judenschaft,

welche

faut folgenden Batent funftig beutsche Bor und Geschlechtenamen annehmen und gebrauchen sollen.

Wir Joseph der Zwente zc. zc.

Bu Bermeidung aller Unordnungen, die ben einer Klasse Menschen im politischen und gerichtlichen Versahren, und in ihrem Privatleben entstehen mussen, wenn die Familien feinen bestimmten Geschlechtsnamen, und die einzelnen Personen Feinen sonst bekannten Vornakmen haben, wird für gesammte Erbländer allegentin verordnet:

S. 1. Die Judenschaft in allen Provinzen zu verhalten, daß ein jeder Hansvater für seine Familie, der Bormund für seine Waisen, und eine jede ledige, weder in der värerlichen Gewalt, noch unter einer Vormundschaft oder Kuratel stehende Mannsperson vom iten Jan-

\$. 2. Alle bisher in der judischen Sprache, oder nach dem Orre, wo sich einer entweder beständig, oder auch nur auf eine Zeit aufgehalten bat, 3. B. Schaulem Toplin — Jochem Bollin 2c. bisher übliche Benennungen, haben

ganglich aufzuhören.

S. 3. Jeder Sausvater wird ben fur feine gange Familie, und jede einzelne Perfon ben für fich angenommenen bestimmten Bor und Geschlechtsnamen langstens bis lenten Wov. 1787 an den Ortsmagifirat, oder an die Ortss obriafeit, wo er ju wohnen, oder fich aufzuhals ten befugt ift, in beuticher Sprache ichriftlich angujeigen, u. Diefe Ungeige mit einem gemeins Schaftlich von ben Kreisdeputirten, und bens Rreis oder Oberrabiner unterfertiaten - ies doch ungestempelten Zeugnifgettel ju erproben haben : daß er nun auf beständig den Samis liennamen ti. mit den fur eine jede Perjon bestimmten deutschen Vornamen angenoms men-jedoch von dem Geschlecht it. bers stamme, und zuvor den Namen I. I. ges fuhre habe. 15. A.

S. 4: Mit iten Jenner 1788. huffen bie Beschneidungs sund Geburtsbucher ohne Ausnahme in deutscher Sprache geführt — und alle Geborne, Gestorbene und Getrarte eben nicht andere, als mit den deutschen Bor und ihren auf immer bestimmt angenomme, uen Geschlechenamen eingetragen werben.

S. 5. Die im 3. S. anbefohtenen Zeugnissettel mussen von den Ortsobrigkeiren, oder ihr ten Beanten wohl aufbewahrt — bey der nächesten Konskripzionstreision dem Nevissonsoffizier vorgelegt, und von demfelben für das Jahr 1788. Jum erstenmal beede Namen — uänztich derzenige, den ein jeder hisher geführt hat, und sodana auch der auf beständig angenomme: ne bestimmte Vor = und Geschlechtsnamen in deutscher Sprache eingetragen werden. In den Konskripzionsbidern für die nachfolgenden Jahre aber werden nur die neuangenommenen Namen, ohne die vorhin gebräuchlischen, zu erscheinen haben.

S. 6. Wird allgemein erklärt, daß diese Uns ordnung auf die bis legten Dez. 1787. von der gesammten Judenschaft unter den bisherigen Namen ausgestellten Urkunden feinen Einsstüt habe, welche in ihrer vorigen Wirksamkeit unabanderlich zu bleiben haben, auf was immer für eine Urt die Untersertigung gescheben ist.

S. 7. Um aller Argliftigfeit vorzubeugen, und biefes Gefen in volle Wirfamfeit zu fenen,

werben folgende Strafen festgesett. a) Dets jenige Nabiner , ber mit 1. Jenner 1788. anfangend, die Geburte : Trauungs : und Sterbs fälle nicht in deutscher Sprache, und nicht nach ben bestimmten Namen eintrager , ober bie Bucher nicht in beuticher Sprache führen folle te, wird zum erftenmal mit 50 fl. zu beftrafen, Das zwentemal aber fogleich feines Dienftes gu entlaffen , und fur dienftunfabig zu erflaren fenn. b) Derjenige, ohne Unterschied des Gefchlechte, ber feines auf beftandia angenom= menen beutschen Bor sund Geschlechtenamen fich fünftig nicht, fondern eines andern gebraus chen follte, wird - wenn er vermöglich ift ebenfalls mit 50 fl. ju bestrafen, ift er aber uns permonlich, aus allen unferen Staaten mit feis ner Kannibie abzuschaffen fenn ; doch haben alle auch unter einem andern Ramen von ihm auss gefiellte Schuldscheine und Berbindlichfeitenwenn er deffen überzougt wird - gegen benfels ben immer ju gelten. c) Berjenige, ber fein Zeugnifgettel bie letten Novemb. 1787 oben aubefohlenermaffen nicht bengebracht haben wird, ift entweder mit to fl. an Geld, ober, im Unvermogenheitsfalle, mit Stagiger offentlis cher Arbeit unnachfichtlich zu bestrafen. d) Alle Diefe Strafgelber follen mit einer Salfte bem indischen Domestifalfond eines jeden Landesmit der andern Salfte aber demjenigen gufals len, der fo einen Unterschleif entdeckt, und ans gezeigt haben wird.

Wien den 23. July 1787.



